

Der Oberbürgermeister

Landes-  
hauptstadt Kiel



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3811

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herrn  
Thomas Rother  
Vorsitzender  
Innen- und Rechtsausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel

24103 Kiel,  
Rathaus  
Fleethörn 9  
Telefon (0431) 901 30 01  
Telefax (0431) 901 6 30 43

**Stellungnahme zum:**

- **Entwurf des Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften (LaPlaÄndG)**  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/2048
- **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsatzgesetz)**  
Gesetzentwurf der Fraktion von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW  
Drucksache 17/1359

Ihr Schreiben vom 08.02.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt Kiel nimmt zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften (LaPlaÄndG) wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf wird seitens der Landeshauptstadt Kiel strikt abgelehnt.

Der vorliegende Entwurf spiegelt in keinster Weise die bislang vertretene Position der Landeshauptstadt Kiel zur Kommunalisierung der Regionalplanung wider.

Die LHK hatte sich in den Stellungnahmen der vergangenen Jahre zum Thema Kommunalisierung der Regionalplanung wie folgt positioniert:

- Die Kommunalisierung der Regionalplanung wurde grundsätzlich befürwortet. Es wurde allerdings gefordert, diese Aufgabe an eine regionale Planungsgemeinschaft/einen regionalen Planungsverband oder eine ähnliche übergeordnete „Einrichtung“ zu übertragen.
- Die Kosten für diese Aufgabenübertragung sind in Gänze von Seiten des Landes zu tragen.
- Die LHK hat neben der Regionalplanung, die den Planungsraum III (kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön) umfasst, auch immer eine Regionalbezirksplanung gefordert. Die Regionalbezirksplanung entspricht dem Bedürfnis der AG Kiel und Umland und würde den Bereich des ehemaligen Umlandverbandes umfassen (Großraum Kiel).

Keine dieser Forderungen ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

- 2 -

Der Gesetzentwurf genügt nicht der Funktion und Bedeutung der Städte als Träger für Wachstum und Entwicklung für eine perspektivische Landesentwicklung. Das bereits mit dem Landesentwicklungsplan eingeschlagene „Gießkannenprinzip“ wird durch diesen Gesetzesentwurf weiter gestärkt. Die vermeintlich neue „Gestaltungsfreiheit“ auf der Ebene der Regionalplanung wird regelmäßig dazu führen, dass durch die faktischen Mehrheitsverhältnisse in einem Planungsraum Kompromisslösungen an der Tagesordnung sind, die auf einer möglichst gleichmäßigen Berücksichtigung aller Interessen beruhen. Dies entspricht nicht den Notwendigkeiten starker Städte in starken Regionen. Auch wird eine auf Arbeitsteilung beruhende interkommunale Kooperation dadurch nicht befördert.

Die Regelungen im § 6 „Trägerschaft der Regionalplanung“ des Gesetzesentwurfes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften (LaPlaÄndG), in dem die Übertragung der Regionalplanung auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt als Träger vorgesehen ist, sind völlig ungeeignet, eine für das gesamte Land ausgewogene Regionalentwicklung zu bewirken. Vielmehr wird der Qualitätsstandard der Planung jedem Planungsraum selbst überlassen. Darüber hinaus übt das Land nur eine Rechts- und keine Fachaufsicht über die Träger der Regionalplanung aus.

Die im Gesetz vorgesehene Form der Trägerschaft hätte zur Konsequenz, dass Kreise und kreisfreie Städte sich im Konsens auf einen Träger einigen müssten, der mit der Übertragung der Satzungsbefugnis auch die Satzungshoheit für den gesamten Planungsraum hätte und somit direkten Einfluss auf die Bauleitplanung in der Region. Bei Nichteinigung im Bezug auf die Trägerschaft hat sich die Landesplanungsbehörde vorbehalten, den Träger zu bestimmen. Nach welchen Kriterien soll dies geschehen? Eine Trägerschaft durch Anordnung ist keine Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Region.

Diese Regelung wird daher strikt abgelehnt. Vielmehr sind Regelungen zu finden, die die Neutralität der Landesplanungsbehörde gewährleisten.

Der Regionalplan kann vom Träger der Regionalplanung nur beschlossen werden, wenn die zuständigen Gremien aller Vertragsparteien diesen vorher beschlossen haben. Völlig unklar bleibt der Sachverhalt, wenn nicht alle Kreistage/Stadtvertretungen dem Planentwurf zustimmen. Wann muss ein neues Beteiligungsverfahren durchgeführt werden, wenn es zu Änderungen nach dem Beteiligungsverfahren kommt (wesentliche Planungsänderungen)? Wie ist die Vorgehensweise, wenn es zu keiner Einigung zwischen den Vertragspartnern kommt? Die Gefahr einer Nichteinigung ist insbesondere im Planungsraum III mit der Konstellation zweier kreisfreier Städte und zweier Kreisen gegeben. Hier könnte ein hohes Konfliktpotenzial z.B. in den Bereichen Einzelhandel, Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung, zentralörtliche Einstufung von Gemeinden, Siedlungsschwerpunkte etc. geben.

Im vorliegenden Entwurf ist im § 6 Abs. 2 als Mindestinhalt der Vereinbarung eine Kostenregelung nicht mehr vorgesehen. Was an dieser Stelle durchaus richtig ist. Damit verbunden wird seitens der Landeshauptstadt Kiel die Forderung aufgestellt, dass das Land die Mehrbelastung des Trägers der Regionalplanung nach dem Konnexitätsprinzip ausgleicht.

Im Gesetzentwurf ist in den einzelnen Paragraphen oft nur von der Landesplanungsbehörde die Rede. Es ist unklar ob es sich um die untere oder die oberste Landesplanungsbehörde handelt. Lediglich in der Begründung zu den §§ 4 bis 6 wird ausgeführt, dass auch der Vollzug des Raumordnungsrechts, soweit er nicht der Landesebene vorbehalten bleibt, auf die Träger der Regionalplanung übertragen wird. Damit wäre für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen und die genehmigungsbedürftigen Bebauungspläne der Träger der Regionalplanung zuständig. Es ist zu befürchten, dass es auch an dieser Stelle zu Konflikten zwischen dem Träger und den betroffenen Gebietskörperschaften kommen kann. Zudem ist nicht geregelt, nach welchen Kriterien die Zuständigkeit entschieden wird.

- 3 -

Im § 7 (Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne) Abs. 3 sollte bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen neben den raumrelevanten Inhalten des Landschaftsplans auch das Verkehrsprogramm des Landes berücksichtigt werden.

Der im Artikel 2 vorgesehene pauschale Kostenausgleich für die Übernahme der Regionalplanung in Höhe von 169.000,- € für die Aufgaben der unteren Landesplanungsbehörde und 94.000,- € für die der höheren Verwaltungsbehörde ist zwar zum vorherigen Gesetzentwurf erhöht worden, aber dennoch besteht ein nicht unerhebliches Kostenrisiko für den Träger der Regionalplanung. So sind z.B. Kosten für eine mögliche Einbindung von externen Experten für Voruntersuchungen und Gutachten zum Regionalplan oder bei Rechtsstreitigkeiten nicht berücksichtigt. Es ist daher davon auszugehen, dass bei dem genannten Kostenausgleich ein nicht unerheblicher Betrag seitens des Trägers zu verauslagen ist, der über eine regionale Umlage ausgeglichen werden müsste. Spätestens an dieser Stelle ist ein regionaler Konflikt vorprogrammiert.

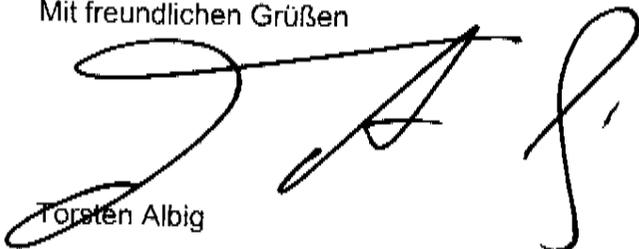
Das Land wird daher aufgefordert, die Mehrkosten in voller Höhe auszugleichen.

Mit den Ausführungen wird deutlich, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht geeignet ist, die regionale Zusammenarbeit und Kooperationsprozesse zu fördern und zu stärken, sondern eher geeignet ist, Konflikte zu erzeugen.

Ich fordere daher eine Öffnung im Gesetz dahingehend, dass die Kreise und kreisfreien Städte des Planungsraums III die Aufgabe der Regionalplanung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einem Zweckverband als Träger der Regionalplanung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) übergeben können.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätzegesetz) wird seitens der Landeshauptstadt Kiel befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Albig